Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 11. September 1863 № 104. Середа, 11. Сентября 1863.

Wissenschaft und Praxis in der Landwirthschaft.

(Schluß.)

Man klagt in der neuern Zeit sehr darüber, daß Erbsen, Klee, Rüben ꝛc. nicht mehr so gut gedeihen wollen wie früher. Der practische Landwirth sieht dies zwar mit seinen körperlichen Augen nur oberflächlich und dringt mit seinem geistigen Auge nicht weit und tief genug, um auch die verborgene Ursache davon zu entdecken, daher nennt er diese Erscheinung auch ganz kurzweg eine Klee-, Erbsen-Rüben-Müdigkeit des Bodens, was so viel als nichts sagt, weil die eigentliche Ursache dieser Müdigkeit nicht aufgedeckt ist. Wäre sie bekannt, dann würde vielleicht auch leicht zu helfen sein; allein der practische Landwirth steht bei dieser Benennung rath- und thatlos da. Es ist aber auch eine sehr sonderbare Benennung; sie drückt nur die Erscheinung, die Wirkung, nicht die zu Grunde liegende Ursache aus. Der Ausdruck ist hergenommen von einer ähnlichen Erscheinung bei einem geplagten Thiere oder Menschen, welche vor Müdigkeit und Entkräftung gewisse schwere Arbeiten nicht mehr zu leisten vermögen, wenn sie nicht auf einige Zeit Ruhe und dabei stärkende Nahrung genießen.

Wie ist der erwähnten Bodenmüdigkeit abzuhelfen? Wird man den Boden ruhen lassen und neben der Ruhe auch für Stärkung, Kräftigung durch Düngung mit Stallmist sorgen müssen? Aber ruhen lassen kann man gegenwärtig den Boden nicht lange, und welche besondere Kräftigung wird man dem Boden geben müssen? Er trägt ja bei gehöriger Düngung noch sichere und reichliche Getreideernten. Warum will er bei und nach derselben Düngung nicht eben so sichere und reiche Klee-, Erbsen- und Rübenernten geben? Will der Boden vielleicht für die genannten Früchte eine ganz specifische Düngung und das ersetzt haben, was der Stallmist für sich allein nicht leisten kann? Allein welche ist diese specifische Düngung? Vielleicht fehlt es nur an einem einzigen Stoffe? Welcher ist aber dieser Stoff und ist er auch zu haben und wie ist er anzuwenden? Ueber diese und noch mehre andere darauf Bezug habende Fragen fehlt dem Praktiker das genügende Licht. Sein geistiges Auge ist blöde, wo nicht ganz blind. Das bloße Sehen der Erscheinung mit dem körperlichen Auge läßt ihn ganz im Stich.

Allein die Wissenschaft, deren Hand und Fuß für die practischen Arbeiten der Landwirthschaft kein Geschick hat, also dazu lahm ist, hat ein sehr scharfes Auge, welches der sogenannten Klee-, Erbsen-, Rüben-Müdigkeit des Bodens bis tief auf den wahren Grund hinabsieht und vielleicht Folgendes sagen wird:

Die genannten 3 Pflanzen unterscheiden sich vom Halmgetreide dadurch, daß sie mit ihren Wurzeln tief in den Untergrund dringen und von hier aus einen großen Theil ihrer Nahrung beziehen. Daraus ist erklärbar, daß sie die Ackerkrume nur wenig auszehren, im Gegentheil durch ihre Rückstände verbessern, daher man gewohnt war, besonders Erbsen und Klee zu den bodenschonenden, ja bodenverbessernden Früchten zu zählen, zu welcher Ansicht man durch das merkbare Gedeihen der Nachfrucht geleitet wurde.

Die Nahrungsstoffe in dem Untergrunde sind aber nur in einer sehr geringen Quantität vorhanden. Die Ackerkrume mag noch so stark gedüngt werden, sie behält alle Nahrungsstoffe mit sehr geringen Ausnahmen für sich. Wenn die genannten drei Pflanzen sehr oft und in kurzen Zeiträumen auf einander folgen, so wird endlich der Untergrund erschöpft, und sie können bei allem Reichthum der Ackerkrume an Nahrungsstoffen nicht mehr gedeihen, also auch nicht mehr die Ackerkrume verbessern und bereichern, und auch die nachfolgenden Früchte müssen in ihrem Gedeihen nachlassen. Die Halmfrüchte gedeihen aber so ziemlich fort, obgleich sie öfter in der Fruchtfolge vorkommen als Erbsen, Klee und Rüben; denn ihre Wurzeln halten sich mehr in der Ackerkrume auf, wo sie sich ausbreiten und hinreichende Nahrung finden.

Man hat wohl geglaubt und ist noch des Glaubens, daß Klee, Erbsen und Rüben als Pflanzen mit vielen und breiten Blättern die meisten Nahrungsstoffe aus der Atmosphäre beziehen und daher weniger aus dem Boden zehren. Dies ist aber zum Theil eine sehr irrige Ansicht. Die Nahrungsstoffe, welche die Pflanze aus der Atmosphäre bezieht, sind ganz andere als jene, welche sie aus dem Boden erhält. Es ist ein Naturgesetz, daß alle Nahrungsstoffe in einem gewissen Verhältnisse vorhanden sein müssen; fehlt im Boden nur ein einziger dieser Stoffe oder ist er nicht in gehöriger Quantität oder Qualität vorhanden, so nützen der Pflanze alle ihre vielen und breiten Blätter nichts; sie streckt sie vergebens nach der Atmosphäre empor; sie kann aus der Atmosphäre nicht mehr aufnehmen, als sie im Verhältniß zu den im Boden vorhandenen Stoffen verarbeiten kann. Leider wird die Pflanze einen gar schlechten Blätterreichthum entwickeln, wenn es im Boden an einem oder wohl gar an einigen Nahrungsstoffen fehlt.

Hier kann nur helfen eine von Zeit zu Zeit unternommene tiefere Ackerung, durch welche der Untergrund

nicht nur gelockert, sondern auch mit der fruchtbaren Erde der Ackerkrume etwas vermischt wird und einige Bereicherung mit Nahrungsstoffen erhält. Eine specifische Düngung mit Kalk thut gewöhnlich sehr gut, weil dieser, nach und nach vom Wasser gelöst, dem Untergrund zugeführt wird, wo sich dann mit dessen Hilfe Salpetersäure erzeugt, welche ein Hauptnahrungsmittel der Pflanzen ist. Durch bloße Stallmistdüngung ist den genannten drei Pflanzen nicht leicht zu helfen, weil sie von einem Nahrungsstoffe, dem Kalke, vorzugsweise zehren, wovon durch den Stallmist nicht genug in den Boden kommt.

So spricht das scharfsehende Auge der Wissenschaft über die Ursache, warum Klee, Erbsen und Rüben nicht mehr so gedeihen wollen, wie früher, und über die Mittel, das Gedeihen der genannten Früchte wieder zu beförden.

Da wirst Du, mein lieber Landwirth, der Du auf Deine Praxis allein so stolz bist, vielleicht einsehen und gestehen, daß die Wissenschaft ein sehr scharfes, durchdringendes Auge für die Landwirthschaft haben müsse und daß Dein Auge im Vergleich mit dem Auge des gelehrten Landwirthes so gut als blind sei. Du siehst zwar, was vor Deinem Auge geschieht, aber warum und wie es so ist und wie einem Uebelstand abzuhelfen sei, das ist Deinem Auge verborgen; Du stehst am Berge und kannst nicht über ihn wegsehen. Darum mache Dich mit dem Manne der Wissenschaft bekannt. Wenn er auch nicht ackern, säen, dreschen rc. kann und in diesen Dingen so zu sagen ein Lahmer ist, so kannst Du oft sein scharfes Auge nicht nur im Falle der Noth, sondern auch beim Vorwärtsschreiten nothwendig haben. Erkenne nur, daß Du bei aller Rührigkeit und Arbeit Deiner Hände und Füße doch etwas an gefährlicher Blindheit leidest. Wenn Du auch bei Deinem schwachen Augenlichte die alten gewohnten Griffe der Landwirthschaft so eingeübt hast, daß Du das Auge Deines Geistes gar nicht mehr nothwendig zu haben glaubst, so wirst Du doch in der fortschrittlustigen Gegenwart gar bald inne werden, daß es ohne dieses Auge nicht gehe. Nimm also als Blinder die hellsehende Wissenschaft zu Hilfe, vereiniget Euch durch gegenseitiges Entgegenkommen. Die Wissenschaft hat es daran gegenwärtig nicht fehlen lassen; stoße sie nur nicht hochmüthig zurück, sondern lasse sie ein in Dein Haus und theilnehmen an Deiner Wirthschaft. Ihr Auge wird Dir überall ein überraschendes Licht geben; in diesem Lichte wandele und arbeite.

Von dem alten Weltweisen Diogenes erzählt man, daß er einst beim hellen Tage in den Straßen der Stadt mit einem Lichte in der Laterne herumging. Er hatte so seine Gewohnheit, recht auffallende und zum Theile thörichte Dinge zur Schau zu bringen und eben dadurch Gelegenheit zu erhalten, seine Weisheit an den Mann zu bringen. Als man ihn eben fragte, was er beim hellen Tage mit der Laterne suche, antwortete er ganz kurz „Einen Menschen.“ Aber er traf ja auf den Straßen eine Menge Menschen und brauchte sie also nicht erst zu suchen. Allein der weise Diogenes sah diese Menschen alle nicht als wahre Menschen an; sie hatten zwar die Gestalt von Menschen, allein es fehlte ihnen die innere Weisheit, welche den Menschen erst zum Menschen macht, und sein Vorzug vor den Thieren, ja sein Unterscheidungsmerkmal ist. Vielleicht trug er eben das Licht in seiner Hand als das Symbol der Weisheit, welche das wahre geistige Licht des Menschen ist und ihn allein und wahrhaft erleuchtet.

Wie denn, wenn ein moderner Diogenes mit seiner Laterne unter den Landwirthen herumwandelte und man ihn fragen möchte, was er suche? Dürfte er nicht antworten: „Ich suche einen rationellen Landwirth, einen solchen, der das rechte Wissen besitzt für sein Fach.“ Würde er wohl mit der Anzahl derselben zufrieden sein?

Es gibt eine Weisheit, welche alle Menschen besitzen sollen, wenn sie Menschein sein und heißen wollen. Es gibt aber auch noch für jeden Menschen eine besondere Weisheit, je nach seinem Fache und Gewerbe, das er treibt. Auch der Landwirth braucht in der Gegenwart und noch mehr für die Zukunft eine solche Weisheit für sein Fach. Das Wort Weisheit stammt aber von dem Worte Wissen ab, hat jedoch noch eine etwas höhere Bedeutung; es schließt auch noch die rechte Anwendung des besseren Wissens mit ein. Beides kann der Landwirth nur von den Männern der Wissenschaft lernen, welche mit ihrer kostbaren Waare schon fast hausiren gehen und täglich an die Thüre des Landwirthes klopfen, ihre Waare, die Waare der landwirthschaftlichen Weisheit um einen Spottpreis anbietend.

Ein Landwirth ohne landwirthschaftliche Weisheit ist nur ein halber Landwirth, der gegenwärtig von den Federn aufs Stroh kommt.

Ihr lieben Landwirthe wollt doch nicht weiser sein als die Weisen aus dem Morgenlande im Evangelium? Seht, was thaten diese, um den neugeborenen König zu finden? Sie fragten fleißig. Sie gingen erst nach Jerusalem; da forschte man in den Schriften nach und sie erhielten wohl daraus die rechte Antwort; allein sie wären mit dieser Antwort doch noch nicht an das Ziel ihrer Wanderung gekommen, hätte nicht ein Stern sie bis dahin geleitet.

Ihr seid jetzt auch auf einer Wanderung. Ihr waret lange sitzen geblieben bei der üblichen Landwirthschaft Eurer Väter. Nun heißt es vorwärts; neue noch unbekannte Bahnen sollet Ihr wandeln und auf diesen ein höheres Einkommen finden. Da müsset Ihr gute Wegweiser haben, damit Ihr nicht irre gehet und Euer Zustand nicht schlimmer werde als früher. Da müsset Ihr fleißig Nachfrage halten in den Schriften der gelehrten Landwirthe, welche Euch vorangingen und für Euch erforschten, was Euch frommt und niederschrieben, was auch Ihr benutzen könnet. Die Wissenschaft ist der Stern, welcher Euch vorausgeht, Euch leuchtet und den richtigen Weg zeigt zum Ziele, das Ihr anstrebet. Die Praxis soll nun nicht mehr rückwärts sehen; da findet sie für die Gegenwart und für die Zukunft wenig Lehrreiches. Vorwärts muß das Auge des Praktikers sehen lernen. Dazu muß er das Auge der Wissenschaft zu Hilfe nehmen. Nur wenn Praxis und Wissenschaft sich innig vereinigen, dann können beide mit einander Triumphe feiern. Die Wissenschaft findet in der Praxis die Prüfung ihrer Lehren und ihre Furchtbarkeit, die Praxis aber findet in der Wissenschaft nicht nur die Ehre, sondern auch die Wohlfahrt ihres Standes.

Als der Heiland einen mehr als laut rufenden Blinden fragte, was er wolle, antwortete dieser: „Herr, daß ich sehe!“ Wohl dem Landwirth, der für sein geistiges Auge diesen Wunsch lebhaft fühlt und sehend zu werden begehrt für die Angelegenheiten seines Faches! Es werden sich Männer, Schriften, Institute, Vereine finden, die seine rühmliche Sehnsucht nach Licht in seinem Fache befriedigen.

K. Fischer.

Gebilligt von der Censur. Riga den 11. Sept. 1863.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 103. Riga, Mittwoch, den 11. September 1863.

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 104. Mittwoch, 11. September — Середа, 11. Сентября 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Verfügens des Dirigirenden der Livländischen Getränkesteuer-Verwaltung ist der außeretatmäßige Beamte der Getränkesteuer-Verwaltung in Wolhynien Collegien-Secretair Carl Sternberg als Schriftführer der 3. Livländischen Getränkesteuer-Verwaltung, gerechnet vom 1. August c. angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Der Herr Kriegs-Gouverneur von Wilna, General-Gouverneur von Kowno, Grodno und Minsk hat dem Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland mitgetheilt, daß für die ganze Strecke der St. Petersburg-Warschauer Eisenbahn, sowie für die Zweigbahn von der Station Laudorowo bis zur Preußischen Grenze, die Anordnung getroffen worden ist, daß die sich auf der Eisenbahn-Station zur Lösung der Billete einfindenden Reisenden, außer dem gehörigen Legitimationsscheine oder Passe, noch ein Zeugniß der örtlichen Polizei oder des Militairchefs über die Erlaubniß zur ungehinderten Abreise von ihrem Wohnorte, vorzustellen haben, in welchem der Namen des Reisenden und die Zeitdauer der Reise angegeben sein müssen, und daß ohne dieses Zeugniß das Eisenbahnbillet Niemandem ertheilt werden kann. Mit der Riga-Dünaburger Eisenbahn kämen indeß fortwährend Reisende auf der Dünaburger Station an, welche zwar mit Pässen, aber nicht mit den nöthigen Zeugnissen der örtlichen Polizei versehen sind, wobei sie zur Entschuldigung anführen, daß sie von obgedachter Anordnung keine Kenntniß gehabt hätten; hierdurch würde nicht nur die Controlirung der Pässe erschwert, sondern auch für die Reisenden die Erlaubniß zur Fahrt auf der Eisenbahn in Frage gestellt. Der Herr Kriegs-Gouverneur von Wilna hat deshalb bei solcher Anzeige Se. hohe Excellenz ersucht, dahin Anordnung zu treffen, daß die aus den Ostseegouvernements abreisenden Personen, zur Vermeidung von Mißhelligkeiten sich unfehlbar, außer den gesetzlichen Pässen, mit Zeugnissen der örtlichen Polizei versehen, in welchen anzugeben ist: wohin der Vorzeiger reiset und auf wie lange Zeit, sowie daß seiner Abreise nichts im Wege steht, — durch welche Maßregel die gehörige Beaufsichtigung verdächtiger Leute allein ermöglicht werden könne.

In Folge des hierauf erlassenen Auftrages Sr. hohen Excellenz wird demgemäß vom stellv. Livländischen Civil-Gouverneur hiemit zur Kenntniß und Nachachtung sowol sämmtlicher Polizeibehörden, als aller derjenigen Personen im Livländischen Gouvernement gebracht, welche mit der Riga-Dünaburger Eisenbahn aus Livland in das Witebskische Gouvernement oder durch dieses Gouvernement weiter zu reisen gedenken, daß vom 15. September d. J. nur diejenigen Personen, welche außer dem gehörigen Passe, mit dem mehrerwähnten Zeugnisse der örtlichen Polizei versehen sind, Eisenbahnbillete erhalten können.

Nr. 5825.

* * *

Da der Preußische Unterthan Arbeiter Johann Christian Kayser die Anzeige gemacht hat, daß er seinen und seiner Familie Aufenthaltspaß d. d. Riga 8. Mai 1862 sub Nr. 1729 verloren habe, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom stellvertretenden Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzuliefern, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 5767.

* * *

In Folge Berichts des Dörptschen Ordnungsgerichts vom 29. August c., Nr. 3965, daß der vom

Gute Saarenhof gebürtige, vom Gute Kudding zum Rekruten abgegebene beurlaubte Matrose der 25. Flotteqnipage Gustav Karls Sohn Kirz bei seiner Einberufung zum activen Dienst nicht an seinem Wohnort betroffen und auch im Dörptschen Kreise nicht ermittelt worden, wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeien von der 4. Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken nach dem Kirz sorgfältige Nachforschungen anzustellen und ihn im Ermittelungsfalle an das Dörptsche Ordnungsgericht zu senden. Nr. 2900.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Die der Stadt Riga gehörigen Güter Uexküll mit Pikkukalne, Borkowitz und Probstingshof werden mit den zu denselben gehörigen Ab- und Dependentien, jedoch ohne Gesindesstellen und den Gehorch derselben vom 23. April 1864 ab auf 24 Jahre in Pacht vergeben werden.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium fordert Diejenigen, welche auf solche Pachten reflectiren wollen desmittelst auf, sich, da die zur Vergebung der Arrendegüter abzuhaltenden Torge voraussichtlich erst gegen Ende dieses Jahres stattfinden können, schon vor Abhaltung dieser Torge von den Beschaffenheiten und Wirthschaftseinrichtungen der genannten Güter an Ort und Stelle Kenntniß verschaffen zu wollen, und sich dieserhalb an die Uexküllsche Gutsverwaltung zu wenden, welche zur Ertheilung aller gewünschten Auskünfte aufgefordert worden ist. Nr. 925.

Riga-Rathhaus, den 3. September 1863.

Von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts werden die Eigenthümer der nachbenannten Sachen, welche verdächtigen Personen abgenommen worden sind, aufgefordert, sich ehestens zu melden, diese Sachen sind:

1 silberner Eßlöffel, gez. „A. M. F.,“
2 silberne Theelöffel, gez. „E. R. 1840“,
1 „ „ „ „G. L. 1825“,
1 „ „ „ „J. G.“,
1 „ „ „ „H. G.“,
1 „ „ „ „C. E. Schlechte 1806“
1 kupfernes Achtelstofmaaß,
1 Bändchen Gedichte, betitelt „Aus der Einsamkeit von Grosewsky“,
1 Frauenkleid aus Bobbinet,
1 Frauenrock aus Bobbinet,
1 gehäkelte Schutzdecke,
1 Paar wollene Strümpfe, gez. „L. 1.“,
6 Paar dito ungezeichnet,
3 baumwollene Strümpfe,
15 Handtücher ohne Abzeichen,
1 Laken, gez. „C. G.“,
1 Handtuch gez. „Kühn 2“,
1 „ „ „S. W. 16“,
1 „ „ „Flora Löhr“,
4 Laken ohne Abzeichen,
3 Tischtücher,
10 Kissenüberzüge,
1 Serviette, gez. „A. T.“,
1 „ „ „S. H. 12“,
1 „ „ „M. W.“,
11 Servietten ohne Abzeichen,
1 Schnupftuch, gez. „A. Beyrod 1“,
2 Bettdecken aus weißer, blau bedruckter Leinwand,
1 seidenes hellgelbes Tuch,
1 Schaaffell,
1 Paar Beinkleider aus grauem Wand,
1 brauner Paletot,
1 grauer wollener Shawl,
1 grüne Gardine mit rothen Frangen,
3 neusilberne Theelöffel,
4 neusilberne Eßlöffel,
1 silberne Taschenuhr,
11 Mannshemde,
7 Frauenhemde,
2 Paar Unterbeinkleider,
3 Unterröcke,
2 Paar weiße Fenstergardinen,
5 Stück Kinderzeug,
3 Hälschen,
1 Haube,
1 Basttuch,
1 Taschenmesser,
1 Scheere,
4 Unterärmel,
1 Kinderstrumpf,
13 Knäuelchen Nähbaumwolle,
1 Knäuel graue Strickwolle,
3 Paar wollene Handschuhe,
3 Weingläser,
1 Paar Messer und Gabel,
5 Schaafspelze,
1 Stück Leinewand,
2 Tischdecken,
2 Mannsröcke,
5 Frauenkleider aus Kattun,
1 Frauenjacke,
2 Unterröcke,
2 Frauenröcke aus Kattun,
1 rothes wollenes Tuch,
1 Pompadour,
1 wollenes Kamisol,
1 kleines Stück Wachstuch,
$4^3/_4$ Pfund gehechelter Flachs.

Riga, den 3. September 1863. Nr. 922. 1

Hierdurch werden alle Leute, die zur Groß-Eckauschen Gemeinde gehören und welche das rekrutenpflichtige Alter besitzen, mögen sie mit oder ohne Pässe sein, angewiesen, sich Behufs der diesjährigen Rekrutirung allerspätestens und ganz unfehlbar bis zum 1. (ersten) October d. J. versehen mit den nöthigen Taufscheinen oder auch wo es nöthig ist mit den gehörigen Beweisen über ihre etwaige Ausschließung bei dem Gros-Eckauschen Gemeindegerichte zu melden.

Gleichzeitig werden alle resp. Autoritäten, in deren Bezirken sich Eckausche Bauergemeindeglieder aufhalten, dringend ersucht, dieselben zur Erfüllung dieses Aufrufes, sowie überhaupt auch dazu anzuhalten, daß sie bis zu dem obigen Termine ihre laufenden und rückständigen Abgaben hier unnachläßlich berichtigen und Niemand ohne einen Nachweis darüber zu dulden.

Groß-Eckau, den 2. September 1863.

Nr. 240.

Wissi pee Leelas-Ezawas draudses peederrigi lauschi, kurri Rekruschukahrtas-wezzumâ stahw woi winni ar jeb bes passam ahrs pagasta dsihwo, tohp uhsaizinati, Rekruhschubuhschannas dehl kurra schinni gaddâ japeepild, wisswehlaki un bes atrauschannas lihds 1. (pirmo) Oktoberi s. g. pee Leelas-Ezawas Pagasta-teesas peemeldetees un tiklab sawas krustamagrahmatas, ka arri tahs apleezinaschanas, kad winni dohma, no Losechanas atswabbinati buht, peenest.

Arri tohp wissas Pollizeju-teesas kurru aprinkohs Ezawas draudseslohzekli dsihwo, luhgtas scheem lauscheem to pawehleschanu doht, ka winni schahdn uhsaizinoschanu lihds augschi noliktam brihdim peepild un arri tapat to galwaenaudu preeksch scho gadda ar wisseem tahdeem parradeem aismaksa un neweenu bes skaidras usrahdischanas par to nomaksaschannu mittinaht.

Leelâ-Ezawâ, tanni 2. September 1863.

Nr. 241.

* * *

Von Seiten der Tuckumschen Ebräer-Steuerverwaltung werden hierdurch die unten namhaft gemachten, an der 1. und 2. Rekrutenreihenfolge stehenden Ebräer aufgefordert und angewiesen, sofort, spätestens bis zum 1. October c. an ihren Anschreibungsort zurückzukehren und sich bei der hiesigen Steuerverwaltung zu melden, bei der Verwarnung, daß die Ausbleibenden als Läuflinge betrachtet und als solche in Grundlage der Rekruten-Verordnung § 1318 (Ausgabe 1862) werden verurtheilt werden.

Zugleich ergeht an sämmtliche Polizei-Autoritäten des Kur-, Liv- und Estländischen Gouvernements die ganz ergebene Bitte, den im Verzeichnisse aufgeführten Rekruten-Subjecten keinen ferneren Aufenthalt zu gestatten, sondern dieselben, wenn sie auch mit richtigen Legitimationen versehen sein sollten, arrestlich an den Tuckumschen Stadtmagistrat absenden lassen zu wollen, den Gesindeswirthen aber einschärfen zu lassen, keine Ebräer zu verheimlichen, sondern dieselben ihren resp. Gutspolizeien zur gesetzlichen Verfügung zu übergeben, widrigenfalls die darauf gesetzte Bestrafung eintreten zu lassen.

Verzeichniß der an der 1. und 2. Rekruten-Reihenfolge stehenden zu Tuckum verzeichneten Ebräer.

1) Jankel Tobias Dattel 26 Jahr alt,
2) dessen Bruder Judel 23 J. a.,
3) Martin Wiegder Buchbinder 21½ J. a.,
4) Michel Leiser Herzberg 27 J. a.,
5) dessen Bruder Israel 23 J. a.,
6) Abraham Heymann Hirschberg 22 J. a.,
7) Moritz Hirsch Immermann 23 J. a.,
8) dessen Bruder Jacob 21 J. a.,
9) Levin Gerson Wulfberg 29½ J. a.,
10) dessen Bruder Joseph 25 J. a.,
11) Moses Schmerl Mälzer 24 J. a.,
12) dessen Bruder Wulf 21 J. a.,
13) Abraham Tewje Taub 27 J. a.,
14) Ahron Elias Seligsohn 26¾ J. a.,
15) dessen Bruder Itzig 21 J. a.,
16) Moses Salomon Blumberg 22 J. a.,
17) Peisack Benze Neumann 24 J. a.,
18) Abraham Itzig Taub 23 J. a.,
19) Wulf Elias Blumenstock 27 J. a.,
20) Hirsch Moses Jacobsohn 23½ J. a.,
21) Moses Ahron Friedberg 26 J. a.,
22) dessen Bruder Wulf 24 J. a.,
23) Hessel Leiser Blankenburg 23 J. a.,
24) Salomon Itzig Hamster 23½ J. a.,
25) Abraham Marcus Wulfsohn 28 J. a.,
26) dessen Bruder Joseph 24 J. a.,
27) Jeruchem Nießen Jeruchmanow 29½ J. a.,
28) Behr Levin Firckser 25 J. a.,
29) dessen Bruder Scholem 21 J. a.,
30) Salomon Mendel Stender 25 J. a.,
31) Hirsch Levin Witt 25 J. a.,
32) dessen Bruder Abraham 23 J. a.,
33) Scholem Anser Witt 28 J. a.,
34) Moses Levin Berner 25½ J. a.,
35) dessen Bruder Simon 23 J. a.,
36) Levin Benjamin Hummel 27 J. a.,
37) dessen Bruder Wulf 23 J. a.,
38) Benjamin Jankel Jacobsohn 23¾ J. a.,
39) Abraham Jossel Lichtenstein 26 J. a.,
40) Joseph Jankel Glückmann 21 J. a.,
41) Mendel Hirsch Mannes 21 J. a.,
42) Schmuel Simon Grandberg 23½ J. a.,

43) Chazkel Moses Durbach 24 J. a.
44) Ahron Peisack Papiermeister 21 J. a.

Tuckum, Ebräer-Steuerverwaltung, am 14. August 1863. Nr. 53. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird auf desfallsiges geziemendes Ansuchen desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Einwohner Mützenmacher Carl Stahlberg und dessen Ehegattin Katharina Stahlberg geb. Wischnewsky mittelst eines bereits vor Eingehung der Ehe am 6. November 1862 schriftlich abgeschlossen Ehevertrags die eheliche Gütergemeinschaft dergestalt aufgehoben, daß letztere sich sowol mit ihrem in die Ehe gebrachten Vermögen, bestehend in einer Nähmaschine, dem ganzen Mobiliar ihrer beiderseitigen Wohnung, ihrem Silberzeuge und Wirthschaftsgeräth, sowie dem allein auf ihre Kosten angekauften Inventario eines Mützengeschäfts, als auch mit ihrer späteren etwanigen Errungenschaft gänzlich von ihrem Ehegatten separirt hat; als wonach sich Jeder, den solches angeht, soweit ihn die Gesetze dazu verpflichten, richten möge.

Dorpat-Rathhaus am 3. September 1863.
Nr. 1059. 2

* * *

Der Kossesche Bauer Jahn Lachtre hat auf dem Wege von Kosse nach Werro zwei Inscriptionen der 5. fünfprocentigen Anleihe sub Nr. 314318/29318 und 314746/29746 à 500 Rbl. S. eine jede, und 40 Rbl. S. baares Geld, sowie eine Quittung über eine beim Werroschen Ordnungsgerichte geleistete Zahlung von 25 Rbl. verloren, er bittet den ehrlichen Finder um Rückgabe dieses Geldes gegen den gesetzlichen Finderlohn von einem Drittheil des Betrages und sichert dieselbe Belohnung demjenigen zu, welcher durch Ausmittelung des unrechtmäßigen Ausgebers der durch obige Nummern erkennbaren Inscriptionen, ihm zu deren Wiedererlangung verhilft.

Werro-Ordnungsgericht, den 24. August 1863.
Nr. 3628. 1

Edictal-Citation.

Wenn dem Wendenschen Kreisgericht das Domicil des ehemaligen Kempenschen Müllers Woldemar Lustig unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt und Pastorats-Verwaltung hierdurch aufgefordert, dem genannten Woldemar Lustig im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen seiner wider das 8. Wendenschen Kirchspielsgerichts in pcto. Forderung an die Kempensche Gutsverwaltung unfehlbar am 8. November c. zur Anhörung des kreisgerichtlichen Urtheils sich bei diesem foro einzufinden habe und zwar unter der Verwarnung, daß, falls er sich nicht zu diesem Termin stellen sollte, es so angesehen werden wird, als wenn ihm das Urtheil qu. publicirt wäre.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 4. September 1863. Nr. 2054. 3

* * *

Wenn dem Kaiserlichen 4. Wendenschen Kirchspielsgerichte der Aufenthalt des ehemaligen Jummerdehnschen Mühlen-Krügers Alex. Petersohn unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Stadt-, Guts- und Pastorats-Verwaltung hierdurch aufgefordert, dem genannten Alexander Petersohn im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen des Jahn Behrsing ctra. ihn, in pcto. Thätlichkeit sofort sich bei diesem Kirchspielsgerichte einzufinden habe.

Alt-Pebalg im Kaiserlichen 4. Wendenschen Kirchspielsgerichte, den 20. August 1863.
Nr. 1603. 2

* * *

Wenn dem 4. Wendenschen Kirchspielsgerichte der Aufenthaltsort des früheren Arrendators des publ. Gutes Kosenhof, Herrn Wilhelm v. Seck unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Stadt-, Guts- und Pastorats-Verwaltung hierdurch aufgefordert, dem genannten Herrn Wilhelm von Seck im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen der Anna Kalnin crta. ihn, wegen Mißhandlung sofort sich bei diesem Kirchspielsgerichte einzufinden habe.

Alt-Pebalg am 20. August 1863.
Nr. 1604. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur Kenntnißnahme aller dabei in irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht, daß das St. Petersburgsche Handlungshaus Thomson Bonar & Co. bei der Anzeige, daß die auf die dem Herrn Major und Ritter Peter Baron von Gerschau eigenthümlich gehörigen, im Livländischen Gouvernement und Rigaschen Kreise belegenen Güter Pawasser und Frankendorf am 14. November 1844 sub Nr. 217 ingrossirte, zum Besten seiner Ehegattin Julie Maria von Gerschau geb. Baronesse Wolff-Lüdingshausen am 1. October 1844 sub hypotheca gedachter Güter vom genannten Major von Gerschau ausgestellte Obligation über 10,000 Rbl. S. Capital von der Frau Creditrix belebre der hierselbst beigebrachten, notarialiter attestirten

Declaration vom 5. Januar 1863 dem obgenannten Handlungshause cedirt worden, das Krepost-Exemplar obgedachter Obligation aber verloren gegangen sei, behufs Mortification des verloren gegangenen Krepost-Exemplars und Ausreichung eines neuen Exemplars um Erlassung eines Proclams gebeten hat. Welchem Ansuchen des St. Petersburgschen Handlungshauses Thomson Bonar & Co. willfahrend das Livländische Hofgericht hierdurch alle Diejenigen, welche irgend welche Ansprüche an die obbezeichnete, zufolge hierselbst beigebrachter notarialiter attestirter Declaration der Julie Maria Baronin von Gerschau geb. Baronesse Wolff-Lüdingshausen vom 5. Januar 1863 an obgenanntes Handlungshaus cedirte, am 14. November 1844 sub Nr. 217 auf die Güter Pawasser und Frankendorf ingrossirte Obligation über ein Capital von 10,000 Rbl. S. oder Einwendungen wider die gebetene Mortification des angezeigtermaßen verloren gegangenen Krepost-Exemplars dieser Obligation formiren zu können vermeinen sollten, zur Meldung und rechtlichen Begründung aller solcher etwa vermeinten Ansprüche und Einwendungen bei diesem Hofgericht a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten, d. i. bis zum 27. Februar 1864 oder spätestens innerhalb der beiden darauf nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen hierdurch auffordert und anweist, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das oberwähnte Krepost-Exemplar der am 14. November 1844 sub Nr. 217 auf die Güter Pawasser und Frankendorf ingrossirten Obligation über ein Capital von 10,000 Rbl. S. für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und an Stelle desselben ein neues Exemplar mit dem Vermerk, daß die Obligation seit dem 5. Januar 1863 dem St. Petersburgschen Handlungshause Thomson Bonar & Co. gehöre, dem supplicantischen Handlungshause ausgereicht werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3368. 2

Riga-Schloß, den 27. August 1863.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

A. hinsichtlich nachspecificirter, angeblich aus der Soorhofschen Gebietslade gestohlener sechs Livländischer Pfandbriefe à 100 Rbl. S. nämlich:

1) sub Nr. gen. 10206 sp. 146 Audern groß 100 Rubel S.
2) sub gen. 10207 sp. 147 Audern groß 100 Rubel S.
3) sub gen. 2804 sp. 75 Lindenberg groß 100 Rubel S.
4) sub gen. 6065 sp. 56 Neu-Karrishof groß 100 Rubel S.
5) sub gen. 3480 sp. 66 Neu-Antzen groß 100 Rubel S.
6) sub gen. 6830 sp. 270 Schloß-Fellin groß 100 Rubel S.

B. hinsichtlich nachspecificirter, angeblich dem Siggundschen Bauern Mahrz Behrsing gehöriger, gleichfalls gestohlener vier Livländischer Pfandbriefe à 100 Rbl. S. sammt dazu gehörigen Zinsbogen und Coupons, nämlich

1) sub Nr. gen. 4786 sp. 9 Alt-Pigant groß 100 Rubel S.
2) sub gen. 8767 sp. 76 Testama groß 100 Rubel S.
3) sub gen. 8,806 sp. 37 Karstemois groß 100 Rbl. S. sämmtlich mit Zinsbogen und Coupons pro Apriltermin d. J. und folgende,
4) sub gen. 6982 sp. 26 Alt-Bornhusen groß 100 Rbl. S. sammt Zinsbogen und Coupons pro Octobertermin 1862 und folgende,

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die gebetene Mortification der sub A und B specificirten Pfandbriefe à 100 Rbl. S. sammt den resp. dazu gehörigen Zinsbogen und Coupons für die angeführten Termine, machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 17. Februar 1864 und spätestens innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, und die hier oben sub A und B specificirten Livländischen Pfandbriefe à 100 Rbl. S. sammt den resp. dazu gehörigen Zinsbogen und Coupons für die angeführten Termie für nicht mehr giltig erklärt und zur Erlangung neuer Pfandbriefe sammt resp. Zinsbogen und Coupons an Stelle der obbezeichneten das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 16. August 1863. 1

Nr. 3213.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das hierselbst versiegelt eingelieferte Testament des allhier zu Riga am 25. September a. pr. verstorbenen dimitt. Capitains Jegor Stepanow Jurjew, gemäß der in der Königlich-Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 d. L. O. pag. 429 und 431 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde am 13. September c. öffentlich zur allgemeinen Kenntniß verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das dergestalt öffentlich zu verlesende oberwähnte Testament des weiland dimitt. Kapitains Jegor Stepanow Jurjew aus irgend einem rechtlichen Grunde Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offen gelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 16. August 1863.

Nr. 3194. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zur gesetzlichen Verhandlung vom Dorpatschen Landgerichte anher offen eingesandte Testament des weiland Herrn dimitt. Garde-Obristen Paul Grafen Sievers, Erbherrn zu Warrol, gemäß der in der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift, allhier bei diesem Hofgerichte am 24. September d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem etwa vermeinten rechtlichen Grunde wider das vorerwähnte Testament, weiland Herrn dimitt. Garde-Obristen Paul Grafen Sievers Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga offengelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 27. August 1863.

Nr. 3411. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Preußischen Unterthans Nadelmachers Gottlieb Drewenski entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen zwei Jahren a dato dieses Proclams, spätestens also am 22. August 1865 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 22. August 1863.

Nr. 1022. 3

* * *

Nachdem über das Immobiliar-Vermögen der hiesigen Bürger und Bäckermeister Eduard Ringenberg und Ferdinand Freymann der Special-Concurs ausgebrochen ist, werden Alle und Jede, welche an die vorbenannten Bäckermeister Eduard Ringenberg und Ferdinand Freymann oder deren Wohnhäuser irgend welche Anforderungen haben, von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk hierdurch aufgefordert, sich mit diesen ihren Anforderungen unter Beibringung der nöthigen Nachweise allhier binnen 6 Monaten a dato wird sein bis zum 26. Februar 1864 entweder in Person oder rechtsgiltiger Vollmacht anzumelden und ihre Forderungen auszuführen, widrigenfalls sie nicht weiter gehört, sondern für immer präcludirt sein sollen, ebenmäßig werden auch Diejenigen, welche den

Gemeinschuldnern mit irgend welchen Zahlungen verhaftet sein oder von ihnen Vermögensstücke in Händen haben sollten, richterlich angewiesen, solches zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung binnen gleicher Frist der Concursbehörde aufzugeben.

Die gemeinschuldnerischen Wohnhäuser sollen aber am 26. und 29. November d. J. unter den in terminis licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden und zwar:

1) das hierselbst an der Rigaschen Straße sub Nr. 44 belegene hölzerne Wohnhaus des Bäckermeisters Eduard Ringenberg und

2) das allhier am Markt sub Nr. 20 gelegene Wohnhaus des Bäckermeisters Ferdinand Freymann sammt allen Appertinentien — und werden Kaufliebhaber gleichzeitig zum Bot und Ueberbot aufgefordert. Nr. 1192. 2

Walk-Rathhaus, am 26. August 1863.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß der hiesige Bürger und Schuhmachermeister Johann Friedrich Meyer mit Hinterlassung eines Testaments, dessen öffentliche Verlesung bereits am 23. d. M. stattgefunden, verstorben ist und daß dessen Hinterlassenschaft den im Testament eingesetzten Erben zugesprochen werden soll und werden Alle und Jede, welche an den vorgedachten Nachlaß irgend welche rechtliche Ansprüche und Forderungen anzumelden oder in Sonderheit auch gegen das errichtete Testament zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre rechtlich begründeten Ansprüche und Einwendungen binnen Jahr und Tag, d. i. bis zum 8. September 1864 bei dieser Behörde anzuführen und nachzuweisen, widrigenfalls Niemand weiter gehört, das Testament für rechtskräftig erkannt und der Nachlaß den im Testament eingesetzten Erben zugesprochen werden soll und keine weiteren Forderungen berücksichtigt werden können.

Desgleichen werden Diejenigen, welche dem Verstorbenen mit irgend welchen Schulden und Zahlungen etwa verhaftet gewesen sind, hierdurch aufgefordert, wegen ihrer Schuldposten Richtigkeit zu treffen, weil sonst ohne Weiteres via executionis verfahren werden müßte. Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist.

Walk-Rathhaus, am 26. August 1863.

Nr. 1193. 1

Torge.

Nachdem die Aufhebung des Scharfrichteramtes in Riga und die gänzliche Freigebung der Privetbereinigung obrigkeitlich genehmigt worden, soll von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio die Reinigung aller öffentlichen Privets, die Reinhaltung der öffentlichen Plätze und Gassen von Excrementen, crepirten Thieren ꝛc. und das Einfangen und Tödten herrenloser Hunde, — das Letztere mit Rücksicht auf die für Riga einzuführende Hundesteuer, — auf dem Wege öffentlicher Licitation zunächst für drei Jahre vom 1. October 1863 ab vergeben werden. Alle Diejenigen, welche auf die Uebernahme solcher Leistungen reflectiren wollen, werden desmittelst von dem Stadt-Cassa-Collegio aufgefordert, sich an den auf den 5., 10. und 12. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen oder Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Eingangs genannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 27. August 1863.

Nr. 903. 1

Послѣ отмѣненія съ разрѣшенія Высшаго Начальства въ г. Ригѣ должности палача и представленія чистки отхожихъ мѣстъ вольной конкуренціи, Рижская Коммисія Городской Кассы предполагаетъ отдать съ публичнаго торга чистку всѣхъ публичныхъ отхожихъ мѣстъ и чищеніе площадей и улицъ отъ нечистоты, мертвыхъ животныхъ и т. д. равно и ловлю и убіеніе собакъ никому непринадлежащихъ, принимая по послѣднему предмету въ соображеніе предположенный ввести сборъ съ собакъ срокомъ впредь пока на 3 года считая съ 1. Октября 1863 года и приглашаетъ симъ лицъ, желающихъ принять на себя оныя работы и занятія явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ 5., 10. и 12. ч. наступающаго Сентября до 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ. № 903. 1

Рига-Ратгаузъ, 27. Августа 1863 года.

* * *

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte werden alle Diejenigen, welche Willens sein sollten, das für die zur Verstärkung der Dünamündeschen Artillerie-Compagnie zucommandirten 516 Mann Untermilitairs erforderliche Stroh zu liefern, hierdurch aufgefordert, sich bei diesem Ordnungsgerichte am 17. September, Mittags 12 Uhr, zu melden, um ihren desfallsigen Mindestbot zu verlautbaren. Nr. 5911. 2

Riga-Ordnungsgericht, den 31. August 1863.

Von der Kurländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß wegen Lieferung von Rekruten-Halbpelzen für die zu der bevorstehenden Rekrutirung in Kurland auszuhebenden Rekruten, deren Zahl gegenwärtig noch nicht bestimmt werden kann, aber circa 900 Mann betragen wird, der Torg am 10. und der Peretorg am 13. September d. J. hierselbst abgehalten werden soll.

Die Ausbotsbedingungen zur besagten Lieferung sind täglich während der Sessionszeit in der Kanzellei der Session der Kurländischen Gouvernements-Regierung einzusehen.

Mitau, den 20. August 1863. 1

Курляндское Губернское Правленіе доводитъ до всеобщаго свѣденія, что въ ономъ 10. и 13. Сентября с. г. будутъ производиться торги на поставку полушубковъ для рекрутъ предстоящаго рекрутскаго набора, число которыхъ въ настоящее время еще нельзя опредѣлить, однако примѣрно около 900 человѣкъ составлять можетъ.

Условія на поставку можно видѣть ежедневно во время засѣданія въ Канцеляріи Присутствія Губернскаго Правленія.

Митава, 20. Августа 1863 года. 1

Auction

Montag den 16. September, 12 Uhr Mittags, werden bei dem Hause Terenkow, gegenüber dem Schwarzhäupterhause, 2 braune Pferde, mehre Equipagen, als 1 Coupé, 2 Droschken, 2 Kaleschen, 1 Stuhlwagen, 2 Schlitten, 2 Herren- und 1 Damensattel, Fahrgeschirre nebst allem Zubehör für 16 Pferde, verschiedene Möbelsachen, Thüren und Fenstern mit Scheiben und Beschlägen und andere brauchbare Gegenstände für baare Zahlung versteigert werden. H. Busch,

st. Krons-Auctionator.

* * *

Dienstag den 17. September, Nachmittags 3 Uhr, werden im Hause neue Nr. 7, Elisabethstraße neben der Erasmusschen Apotheke, 1 Federsopha nebst 6 Stühlen und 2 Fauteuils mit Damast bezogen, 1 Mahagoni-Damentoilette, mehre Kleider- und Wirthschaftsschränke, polirte Möbel (in Sophas, Stühlen und Tischen), Bücher verschiedenen Inhalts, Zeitschriften, Journäle, Werke für Ingenieure in russischer Sprache und mehre andere brauchbare Sachen gegen baare Zahlung versteigert werden. H. Busch,

st. Krons-Auctionator

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der Soldatenfrau Anna Taube vom 20. November 1858, Nr. 439, giltig bis zum 20. November 1863.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Alexander von Bordakalo,

nach dem Auslande.

Ferdinand Grönberg, Charlotte Beata Leikow, Anton Stanislawow Roshewski, Meera Jserowitsch Nureck, Eva Jurrewitsch, Afrosinja Ossipowa Saizowa, Salmann Berkow Berlin, Praskowja Jlina Alipjewa, Otto Ewald Reps, Karoline Dubinsky, Jwan Jwanow Newstrujew, Johann Ludwig Salzmann, Juliana Saikowsky, Adolph Ossipow Jelensky, Carl Joseph Bluhm, Jegor Jefimow Konstantinow, Spiridon Jakowlew Lebedew, Rein Sennstein, Joh. Heinr. Diemert, Hans Liet, Karoline Heinrichsohn, Tatjana Minowna Goworonowa, Hedwig Wilzing, Wassil Pawel Krassiltschikow, Pawel Krassiltschikow, Friedrich Zimmer, Semen Grigorjew Jewdokimow, Carl Gottfried Hillmann, Afimja Leonowa Dobrinin,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 27 und 33 der Tschernigowschen, Nr. 32 der Minskischen, Nr. 30 der Orenburgschen, Nr. 35 der Moskauschen, Nr. 33 und 34 der Simbirskischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen, 2) ein Ausmittelungs-Artikel zu Nr. 34 der Simbirskischen Gouvernements-Zeitung den Lieutenant Aksakow betreffend.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath W. Frorten.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.